

Satzung des Brieftauben – Regionalverbandes 250 Ostwestfalen

§ 1

Name und Sitz

1. Der Brieftauben – Regionalverband (im folgenden: RegV) führt den Namen Brieftauben – Regionalverband 250 Ostwestfalen.
2. Sein Sitz ist Klusheideweg 45, 33104 Paderborn
3. Dem RegV gehören die Reisevereinigung (im folgenden: RVen) Büren u. U. e. V., Erwitte u. U., Geseke u. U. e. V., Lippstadt u. U. e. V., Delbrück u. U. e. V., Paderborn u. U., Paderborn Stadt v. 1963 e. V., Salzkotten u. U. e. V., Bielefeld e. V., Zum Teutoburger Wald, Gütersloh u. U. e. V., Rietberg, Gütersloh-Stadt e. V., Mastholte, Friedrichsdorf-Senne, Schloß Holte, Verl-Bornholte und Soester Börde an.

§ 2

Zugehörigkeit und Zweck

1. Der RegV ist eine Organisation des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. (im folgenden: Verband) und als solche Mittler zwischen dem Verband und seinen RVen.
2. Der RegV ist als Organisation des Verbandes an die Satzung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. (im folgenden: VS), die Ehrengerichtsordnung (im folgenden: EGO), die Reiseordnung (im folgenden: RO) und die Wahlordnung des Verbandes (im folgenden: WO) gebunden und erfüllt die ihm darin die ihm darin übertragenen Aufgaben: §§ 5, 7, 10, 11, 16 VS §§ 7, 8, 9, 13 EGO, §§ 9, 23, 25, 25 a, 27 RO und Anlage 2b zur WO.
3. Der RegV veranstaltet Preisflüge und Ausstellungen.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des RegV sind die Verbandsmitglieder der dem RegV angehörenden RVen.
2. Die Art der Mitgliedschaft als aktiv, passiv oder jugendlich entspricht der Art der Mitgliedschaft in der RV.
3. Die Mitgliedschaft beginnt und endet wie die Mitgliedschaft in der RV. Durch Verlust der Mitgliedschaft werden bereits begründete Verpflichtungen nicht berührt.

Satzung des Brieftauben – Regionalverbandes 250 Ostwestfalen

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus.
2. Jede RV, die dem RegV angehört, entsendet für je volle 30 Verbandsmitglieder einen Delegierten. § 7 Abs. 6 Nr. 1 VS bleibt unberührt. Hat eine RV weniger als 30 Verbandsmitglieder, ist sie dennoch berechtigt, einen Delegierten zu entsenden.
3. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die angeschlossenen RVen haben jeweils bis zum 15.01. Mitgliederlisten einzureichen, welche auch die Grundlage für die dem Verband vorzulegenden Listen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 VS bilden.
4. Die Delegierten müssen mindestens 3 Jahre Mitglieder in der entsendenden RV sein.

§ 5

Reisevereinigungen

1. RVen werden in den RegV durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung aufgenommen.
2. Das Antragsrecht der Mitglieder wird durch die RVen ausgeübt.

§ 6

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden für aktive, passive und jugendliche Mitglieder gestaffelt. Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder ist gleich hoch.
2. Bei besonderem Finanzbedarf kann von den aktiven Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer Umlage beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Beiträge und Umlagen sind von den RVen einzuziehen und bis zum 15.01. eines jeden Jahres mit den Verbandsbeiträgen an den RegV abzuführen.

§ 7

Organe

1. Der RegV handelt durch seine Organe.
2. Organe des RegV sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
3. Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.

Satzung des Brieftauben – Regionalverbandes 250 Ostwestfalen

§ 8

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am 1. Dienstag des Monats Februar und am 1. Dienstag des Monats November eines jeden Jahres statt. Die Delegiertenzahl im Februar ist die vom November des Vorjahres.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es mit einem bestimmten Antrag beschließt oder wenn die Berufung von einer angehörigen RV mit einem bestimmten Antrag verlangt wird.
3. Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der bestimmte Antrag sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des RegV von grundsätzlicher Bedeutung sowie in allen in dieser Satzung genannten Fällen.
2. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Veranstaltung von Regionalverbandsflügen sowie die dafür maßgebenden Bedingungen und zu vergebenden Auszeichnungen,
 - b. Veranstaltung von Regionalverbandsausstellungen sowie die dafür maßgebenden Bedingungen und zu vergebenden Auszeichnungen,
 - c. Beiträge
 - d. Geschäfte, die den RegV zur Leistung von über 2.500,-€ verpflichten,
 - e. Zusammenschluss mit einem oder mehreren RegVen,
 - f. Änderung dieser Satzung,
 - g. Auflösung des RegV.
3. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand nach § 13 Nr. 2 beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens 2 Wochen vorher, außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens 1 Woche vorher schriftlich einzuberufen. Die Ladungen sind an die angehörigen RVen zu richten.
3. Jede Ladung muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens 1 Woche nach Einberufung einzureichen.

Satzung des Brieftauben – Regionalverbandes 250 Ostwestfalen

5. Dringlichkeitsanträge können bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Anträge, welche die Änderung dieser Satzung, den Zusammenschluss mit einem oder mehreren RegV, die Auflösung des RegV sowie Geschäfte, die den RegV zur Leistung von über 2.500,-€ verpflichten, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider der lebensälteste Vorsitzende der dem RegV angehörigen RVen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierte anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied nach § 13 Nr. 1 hat eine Stimme.
4. $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist in folgenden Fällen erforderlich: Satzungsänderungen und Zusammenschluss mit einem oder mehreren RegVen.
5. Zur Auflösung des RegV ist eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Nur der Vorstand nach § 13 Nr. 1 der Satzung, RV-Delegierten oder deren Vertreter haben zur Mitgliederversammlung Zutritt. Der Vorsitzende kann anderen Personen den Zutritt gestatten.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn es der Versammlungsleiter anordnet oder die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt. Geheim wird auf Stimmzetteln abgestimmt.

§12

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name und Unterschrift des Versammlungsleiters und Schriftführers
 - c. Zahl der erschienenen Delegierten
 - d. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. die Tagesordnung
 - f. die gestellten Anträge,

Satzung des Briefftauben – Regionalverbandes 250 Ostwestfalen

- g. das Abstimmergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
 - h. die Art der Abstimmung.
3. Die RVen erhalten spätestens 4 Wochen nach jeder Mitgliederversammlung Protokollabschriften. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein schriftlicher Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht gem. § 7 Abs. 4 VS aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Vorsitzenden der angehörigen RVen. Die hier genannten Vorstandsmitglieder haben, bis auf das Recht zur Entlastung des Vorstandes nach § 9 Nr. 3, die gleichen Rechte, insbesondere Stimmrechte, wie die Mitgliederversammlung über Delegierten.
2. Vorstand i. S. des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den RegV allein vertreten. Der Stellvertreter kann den RegV nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
3. In besonderen / eiligen Fällen, insbesondere während der Reisesaison, kann der Vorstand nach §13 Nr. 1 der Satzung in außerordentlicher Versammlung mit den Stimmen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und den Stimmen der RVen Beschlüsse wirksam ohne eine Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 11 fassen oder deren Beschlüsse ändern (z. B. bei Vogelgrippe und anderen Seuchenerkrankungen). Die Stimmzahl der RVen bestimmt sich nach der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten.
Diese Beschlüsse sind für alle dem RegV angeschlossenen RVen verbindlich, soweit vorhanden, auch für Flug- und Transportgemeinschaften.
Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll grundsätzlich mit einer Frist von 2 Tagen, kann aber auch **in besonders dringenden Fällen** ohne Einhaltung von Fristen taggleich telefonisch, per e-mail oder SMS an die RVen erfolgen.
Der Vorstand nach §13 Nr. 2 kann feststellen, wann ein besonderer/ eiliger Ausnahmefall für eine außerordentliche Versammlung vorliegt. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes nach §13 Nr. 1 anwesend ist.

§ 14

Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in § 7 VS in Verbindung mit der Anlage 2 b zur WO „Wahl des Vorsitzenden des RegV und des stellvertretenden Vorsitzenden des RegV“ geregelt.

Satzung des Brieffauben – Regionalverbandes 250 Ostwestfalen

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt und trifft alle Maßnahmen, die zur Leitung des RegV und zur Durchführung seiner Veranstaltungen erforderlich sind. Er kann selbstständig Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
2. Der Vorstand beschließt außerdem in allen in dieser Satzung genannten Fällen und immer dann, wenn diese Satzung keine besondere Zuständigkeit begründet.
3. Der Vorstand beschließt und trifft auch alle Maßnahmen, die zur Durchführung von Kontrollen gemäß § 25 RO erforderlich sind.
4. Der Vorstand regelt, soweit erforderlich, auch die Prüfung der Bewerbungsunterlagen für die Verbandsauszeichnungen.
5. Der Vorstand kann Geschäfte, die den RegV zur Leistung von nicht mehr als 2.500,- € verpflichten, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen.
6. Für die Abrechnung und Weiterleitung der Verbandsbeiträge und der Verbandsringe sowie die Abrechnung der Regionalverbandsbeiträge gilt die Beschränkung des § 15 Nr. 5 nicht.

§ 16

Geschäftsführer

1. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden des Regionalverbandes bestellt und entlassen.
3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des RegV weisungsgebunden im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstandes. Er ist jedoch ermächtigt, laufende und wiederkehrende Geschäfte des RegV im Namen des Vorstandes zu besorgen. Der Geschäftsführer kann die Abwicklung seiner Aufgaben delegieren. Seine Verantwortung bleibt unberührt.
4. Der Geschäftsführer hat nach Maßgabe der Nr. 3 insbesondere
 - a. den gesamten Schrift- und Geschäftsverkehr des RegV abzuwickeln,
 - b. die Kasse des RegV zu führen und dessen Vermögen zu verwalten,
 - c. die Beiträge gemäß § 6 dieser Satzung von den RVen einzuziehen,
 - d. die Verbandsbeiträge gemäß § 11 VS einzuziehen und mit den erforderlichen Mitgliederlisten an den Vorstand weiterzuleiten,
 - e. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen,
 - f. die Verhandlungen des Regionallehrengerichts vorzubereiten und dessen Beschlüsse durchzuführen,
 - g. soweit erforderlich die Prüfung der Bewerbungsunterlagen für Verbandsauszeichnungen vorzubereiten und die geprüften Unterlagen an den Verband weiterzuleiten,
 - h. einen Geschäftsbericht für jede ordentliche Mitgliederversammlung zu erstellen.

Satzung des Brieffauben – Regionalverbandes 250 Ostwestfalen

5. Der Geschäftsführer kann für den Fall des Beschlusses der Wertung von Preislisten unterhalb der Regional-Preisliste sowie im Falle des § 16 Nr. 4 Buchstabe g oder in anderen erforderlichen Fällen von den beteiligten RVen vollständig berechnete, geprüfte und von diesen unterschriebene Anträge für Verbands- und Regionalverbandsauszeichnungen verlangen.
6. Der Geschäftsführer kann angemessen entschädigt werden.
Die Höhe der Entschädigung legt der Vorstand nach § 13 Nr. 1 fest.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09.

§ 18 Rechte der Mitglieder

1. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüfen zwei Kassenprüfer die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des RegV auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit
2. Über das Ergebnis ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, dass in jedem Jahr für einen Kassenprüfer ein anderer bestellt wird.

§ 19 Liquidation und Vermögensanfall nach Auflösung

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Auflösung des RegV gem. § 10 VS beschlossen oder entsprechend den Bestimmungen der EGO rechtskräftig angeordnet wird.
2. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen des RegV wird an die angehörigen RVen entsprechend ihrer Mitgliederstärke aufgeteilt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 20.02.2003 in Kraft.
Beschlossen in Delbrück am: 25.02.2003.